

A. Allgemeine PERI Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen PERI Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „**Bedingungen**“ genannt) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr der PERI AG, Aspstrasse 17, 8472 Seuzach, Schweiz, einem Warenlieferanten (im Folgenden „**PERI**“ genannt) mit Unternehmern, die Waren oder Dienstleistungen von PERI beziehen und dabei nicht Verbraucher sind (im Folgenden auch „**Kunde**“ genannt).
- 1.2 Gegenstand dieser Bedingungen sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, die PERI an Kunden erbringt. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen. Andere Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von PERI ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese AGB gelten auch dann, wenn PERI in Kenntnis anderer Geschäftsbedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.
- 1.3 Ergänzend zu diesen Bedingungen werden die folgenden jeweils einschlägigen Dokumente und Regelungen Vertragsbestandteil und Teil dieser Bedingungen:
 - 1.3.1 PERI Preislisten
 - Miete / Dienstleistungen,
 - Kauf / Dienstleistungen,
 - 1.3.2 PERI Verpackungsrichtlinie;
 - 1.3.3 PERI Aufbau- und Verwendungsanleitung;
 - 1.3.4 Normen, Gesetze und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie gute Praxis und Qualitätsanforderungen bei der Auswahl von Baumaterialien.
 - 1.3.5 Besonderen PERI Geschäftsbedingungen; diese sind:
 - Besondere PERI Geschäftsbedingungen für den **Verkauf von Schalung und Gerüst (Ziff. B.)**
 - Besondere PERI Geschäftsbedingungen für die **Vermietung von Schalung und Gerüst (Ziff. C.)**
 - Besondere PERI Geschäftsbedingungen für **Ingenieur- und Statik-Leistungen (Ziff. D.)**
 - Besondere PERI Geschäftsbedingungen für **Einweisung und Planabgleich (Ziff. E.)**
 - Besondere PERI Geschäftsbedingungen für **Nebenleistungen (Ziff. F.)**
- 1.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses mit dem Kunden geltenden Fassung.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige gleichartige Rechtsgeschäfte zwischen PERI und dem Kunden.
- 1.6 Hinweise auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten somit unabhängig von einer entsprechenden Klarstellung, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Definitionen

- 2.1 **Werktag** ist ein Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag am Geschäftssitz von PERI ist.
- 2.2 **Andere Schalungs- und Gerüstware** Schrottmaterialien, Fremdware, Mietgegenstände und sonstige Kaufgegenstände, die der Kunde bereits aufgrund eines anderen Vertrages von PERI käuflich erworben hat.
- 2.3 **Fremdware** bezeichnet Schalungs- und Gerüstkomponenten, die nicht von PERI hergestellt oder vertrieben worden sind.
- 2.4 **Gebrauchtwaren** sind von PERI vertriebene Schalungen und Gerüste, deren Komponenten (einschließlich Sperrholz) und Zubehöre, die zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch bereits eingesetzt wurden und dementsprechende Gebrauchs- und Reparaturspuren aufweisen können.
- 2.5 **Gerüste** sind vorübergehend errichtete Baukonstruktionen veränderlicher Länge, Breite und Höhe, die an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinandergenommen werden können. Für alle aufgrund eines Kauf- oder Mietvertrages überlassenen Gegenstände, die zur Herstellung der im vorstehenden Satz beschriebenen Konstruktion bestimmt sind, wird im Folgenden der Begriff „Gerüst“ verwendet. Unter den Begriff „Gerüst“ fallen auch sämtliche Gerüstkomponenten und Gerüstzubehöre.
- 2.6 **Kaufsache** bezeichnet die von PERI kaufvertraglich geschuldete Neu- oder Gebrauchtwaren, wobei nach dem jeweiligen Zusammenhang sowohl die gesamte vertraglich geschuldete

Leistung als auch Teile der vertraglich geschuldete Leistung gemeint sein können.

- 2.7 **Mietsache** bezeichnet die von PERI mietvertraglich geschuldete Neu- oder Gebrauchtwaren sowie Transportbehälter und Verpackungsmaterial, wobei nach dem jeweiligen Zusammenhang sowohl die gesamte vertraglich geschuldete Leistung als auch Teile der vertraglich geschuldete Leistung gemeint sein können.
- 2.8 **Neuwaren** sind von PERI vertriebene Schalungen und Gerüste, deren Komponenten (einschließlich Sperrholz) und Zubehöre, die weder zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch noch zu einem anderen Zweck bereits eingesetzt wurden.
- 2.9 **Schalung** im Sinne dieser Bedingungen ist die vorübergehend zu errichtende Gussform veränderlicher Länge, Breite und Höhe, in die Frischbeton zur Herstellung von Betonbauteilen eingebracht wird. Für alle aufgrund eines Kauf- oder Mietvertrages überlassenen Gegenstände, die zur Herstellung der im vorstehenden Satz beschriebenen Gussform bestimmt sind, wird im Folgenden der Begriff „Schalung“ verwendet. Der Begriff „Schalung“ umfasst auch sämtliche Schalungskomponenten und Schalungszubehöre sowie Traggerüste.
- 2.10 **Vorbehaltsware** bezeichnet Schalungen und Gerüst sowie deren Komponenten und Zubehör, an denen sich PERI im Rahmen eines Kaufvertrages das Eigentum vorbehält.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Angebote von PERI sind grundsätzlich unverbindlich. Ist ein Angebot von PERI ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet, ist PERI an das Angebot 30 (dreißig) Tage ab dessen Zugang beim Kunden gebunden.
- 3.2 Die Bestellung der Waren und/oder der Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches, auf den Abschluss eines Vertrages mit PERI gerichtetes Angebot.
- 3.3 Die Annahme des Angebots durch PERI kann schriftlich oder in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder konkludent (etwa durch Auslieferung der Ware oder die Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung) erfolgen.
- 3.4 Nimmt PERI das Angebot des Kunden gemäß dieser Ziff. A.3.3 an oder nimmt der Kunde das verbindliche Angebot von PERI innerhalb der Frist nach Ziff. A.3.1 an, gilt der jeweilige Vertrag zwischen PERI und dem Kunden als geschlossen („**Vertrag**“).
- 3.5 Unterlagen von Angeboten und über Angebote von PERI bleiben Eigentum von PERI.
- 3.6 Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des zwischen PERI und dem Kunden geschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Preis für Waren und/oder Leistungen ist, sofern nicht Vorkasse oder etwas anderes im Vertrag vereinbart ist, 30 (dreißig) Kalendertage nach Erhalt einer von PERI ausgestellten Rechnung zu zahlen. Sofern nicht anders vereinbart, haben Zahlungen in CHF zu erfolgen.
- 4.2 Alle Preise verstehen sich netto und sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 4.3 Rechnungen sind nicht skontierbar.
- 4.4 Ratenzahlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Ratenzahlungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

5. Zahlungsverzug, Leistungsunfähigkeit des Kunden

- 5.1 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem angegebenen Konto von PERI.
- 5.2 Der Kunde hat während des Verzugs Verzugszinsen in Höhe des am Zahlungsort geltenden Bankdiskontos, d.h. des Zinssatzes für ungedeckte Kontokorrentkredite, zu entrichten.. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Gerät der Kunde mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit PERI in Verzug, so ist PERI berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt des zweiten Verzuges des Kunden sämtliche Forderungen aus allen Geschäftsbeziehungen mit PERI fällig zu stellen.
- 5.4 Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Kunden heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Pfändungs- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), ist PERI berechtigt, nach eigener Wahl bis zur Vorauszahlung des Preises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Kunden die Lieferung oder die Waren zurückzubehalten und/oder die Erbringung anderer Leistungen

zu verweigern.

6. Abtretung

PERI ist berechtigt sämtliche Forderungen gegen den Kunden ohne vorherige Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten. Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen und/oder Leistungen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PERI ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

7. Sicherheiten und Vertragserfüllungsbürgschaft

PERI ist nicht verpflichtet, Gewährleistungs- oder Vertragserfüllungssicherheiten und/oder Vertragserfüllungsbürgschaften zu übernehmen.

8. Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden von PERI unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. PERI behält sich vor, Daten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung zu speichern und, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist, Dritten (etwa Versicherungsunternehmen) zu übermitteln.

9. Vertraulichkeit

9.1 Die Vertragspartner werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners, die ihnen anvertraut wurden oder die ihnen als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages nicht verwerten und Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners offenlegen.

9.2 Die Vertragspartner werden sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere technische Informationen, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zugänglich werden oder die sie voneinander erhalten, in welcher Form auch immer, lediglich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verwenden und auch fünf (5) Jahre nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages vertraulich behandeln und keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners zugänglich machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich dem jeweils empfangenden Vertragspartner bereits vor der Zusammenarbeit aus Anlass dieses Vertrages bekannt waren und für die nicht eine anderweitige Geheimhaltungspflicht besteht,

- der jeweils empfangende Vertragspartner rechtmäßig von Dritten erhält,
- bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
- der empfangende Vertragspartner im Rahmen eigener Entwicklung ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen erarbeitet hat,
- der empfangende Vertragspartner aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen muss; in diesem Fall wird der empfangende Vertragspartner den offenlegenden Vertragspartner vor der Offenlegung informieren und die Offenlegung so weit wie möglich beschränken.

9.3 Die Vertragspartner werden die für sie tätigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend dieser Vertraulichkeitsregelung verpflichten.

10. Haftung von PERI

10.1 Der Kunde ist berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens zu verlangen, sofern er nachweist, dass die Verzögerung auf ein Verschulden von PERI zurückzuführen ist und er einen Schaden als Folge der Verzögerung glaubhaft macht. Erfolgt eine rechtzeitige Ersatzlieferung, kann der Kunde keine Verzugsentschädigung verlangen.

10.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung. In den ersten 2 (zwei) Wochen des Verzugs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

10.3 Nach Erreichen der Obergrenze für die Verzugsentschädigung hat der Kunde PERI schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die PERI zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilabnahme der Lieferungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen gegen Rückgabe der erhaltenen Lieferungen zu verlangen.

10.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde

keine Ansprüche und Rechte, außer den vorstehend ausdrücklich genannten Rechten. Weitergehende Schadensersatzansprüche können nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung und nur insoweit geltend gemacht werden, als die vorstehende Verzugsentschädigung zur Deckung des entstandenen Schadens nicht ausreicht.

10.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so entspricht dieser dem letzten Tag einer Lieferfrist, so dass Ziff. A.10.1 bis Ziff. A.10.4 sinngemäß gelten.

10.6 Die Haftung von PERI aus dem Vertragsverhältnis zwischen PERI und dem Kunden für unmittelbare Sach- und Personenschäden ist auf einen Höchstbetrag von max. 10% des Auftragswerts begrenzt. Weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere für mittelbare oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc. sind, soweit nach schweizerischem Recht zulässig, ausgeschlossen.

10.7 Andere als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Der Kunde hat somit keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung, und er hat kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen, es sei denn, ein solcher Anspruch oder ein solches Recht ist in den Bedingungen ausdrücklich vorgesehen.

11. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PERI und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG).

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz von PERI in Winterthur. PERI ist jedoch auch berechtigt, Klage am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

12.2 Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Erfüllungsort der in Ziff. A.1.1 niedergelegte Geschäftssitz von PERI.

13. Sonstiges

13.1 Gegen Ansprüche von PERI kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.

B. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst

I. Besondere PERI Bedingungen für den Verkauf von Neuware

Bestellt der Kunde Neuwaren bei PERI, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die nachfolgende Bezeichnung unter Ziff. B.1. „Kaufsache“ bezieht sich ausschließlich auf Neuware.

1. Termine und Fristen

1.1 Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie im einzelnen Vertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Zwischen PERI und dem Kunden werden hinsichtlich der Leistungspflicht von PERI weder absolute noch relative Termingeschäfte vereinbart, es sei denn, ein Termingeschäft wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1.2 Lieferungen erfolgen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails und der Bestätigung der Lieferfristen und -termine durch PERI in Textform (Brief, Fax, E-Mail).

1.3 Lieferfristen beginnen jedoch nicht, bevor der Käufer seine ggf. bestehenden Vertrags- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat, die erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen beigebracht hat und, sofern Vorauszahlung vereinbart ist, nicht vor Eingang der vereinbarten Zahlung bei PERI.

1.4 Nimmt der Zulieferer von PERI die für die vom Kunden bestellte Neuware relevante Lieferung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vor, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen und -termine jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist, vorausgesetzt, dass die Gründe für die unterbliebene, nicht richtige oder nicht fristgerechte Belieferung durch den Zulieferer nicht im Verantwortungsbereich von PERI liegen.

1.5 Im Falle unverbindlicher und gemäß vorstehenden Regelungen verlängerter Lieferfristen oder Liefertermine kommt PERI nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug.

1.6 Behinderungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige

unvorhersehbarer und nicht durch PERI zu vertretende Behinderungen, wie z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Embargo und Betriebsstörungen verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend um die Zeit ihres Andauerns zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind von PERI auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. PERI wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

2. Lieferung, Gefahrübergang

- 2.1 PERI liefert FCA Incoterms 2020 ab Werk Weißenhorn oder ab dem benannten Lager von PERI.
- 2.2 Teillieferungen seitens PERI sind zulässig, sofern deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Kaufsache sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, PERI erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 2.3 Soweit im Einzelfall vereinbart ist, dass PERI die Versendung der Kaufsache übernimmt, gilt Ziff. F.III.
- 2.4 Die Art der für den Versand verwendeten Transportfahrzeuge wird von PERI nach billigem Ermessen bestimmt.
- 2.5 Abweichend von den FCA Incoterms 2020 trägt der Kunde die Kosten für die Verpackung. Zur Klarstellung: Die Kosten für Versand und Fracht trägt der Kunde.

3. Übergabe

- 3.1 Über die Kaufsache wird ein Lieferschein ausgestellt, in dem unter anderem Art und Anzahl der gelieferten Teile der Kaufsache erfasst sind.
- 3.2 Bei Übergabe der Kaufsache ist der nach Ziff. B.I.3.1 ausgestellte Lieferschein in zweifacher Ausfertigung vom Käufer und von PERI zu unterschreiben. PERI und der Käufer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Lieferscheins.

4. Abnahme

- 4.1 Der Kunde oder ein Vertreter des Kunden hat die Kaufsache in dem von den Vertragsparteien vereinbarten Werk oder Lager von PERI abzunehmen. Die Abnahme durch den Kunden ist für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 4.2 Mit der Unterschrift unter dem Lieferschein erklärt der Kunde die Annahme der Kaufsache, woraus hervorgeht, ob die Kaufsache in der vereinbarten Menge, sauber und frei von offensichtlichen Mängeln übergeben wurde. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme der Kaufsache nicht verweigert werden.
- 4.3 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Kaufsache nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt oder diese, bei vertraglich vereinbarter Abnahme, trotz Abnahmereife nicht abnimmt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder -termine kann PERI dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Kaufsache zur Abholung und/oder, bei vertraglich vereinbarter Abnahme, zur Abnahme bereitsteht; holt und/oder nimmt der Kunde die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug.
- 4.4 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist. Insbesondere, wenn der Kunde zum vereinbarten Abnahmetermine nicht erscheint, obwohl PERI ihn rechtzeitig geladen und ihm die Folgen seines Nichterscheinens zum vereinbarten Abnahmetermine mitgeteilt hat, gilt die Kaufsache als vertragsgemäß abgenommen, es sei denn, dass der Kunde sein Nichterscheinen nicht zu vertreten hat.

5. Preise

- 5.1 Der Preis der Kaufsache ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Besteht die Kaufsache aus mehreren Einzelteilen, sind der Gesamtpreis und der für die Abrechnung heranzuziehende Preis das Ergebnis der Multiplikation der Stückzahl und des Kaufpreises der Kaufsache.
- 5.2 Kommt es zwischen Vertragsschluss und Auslieferung zu Kostenänderungen für PERI, insbesondere aufgrund von Änderungen der Material- oder Rohstoffpreise, Tarifabschlüssen oder sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, die nicht von PERI zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren, ist PERI berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Die Anpassung der Preise ist dem Käufer anzuzeigen. Auf Verlangen des Käufers hat PERI diesem die Faktoren, die in

die Preiserhöhung eingegangen sind, sowie deren Umfang, der in die Preiserhöhung eingegangen ist, nachzuweisen. Ab Gesamtpreissteigerungen von über 10% kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige der Preiserhöhung gegenüber PERI schriftlich erklärt.

6. Eigentumsvorbehalt und Übertragung von Eigentum

- 6.1 Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises Eigentum von PERI.
- 6.2 Der Käufer ermächtigt PERI mit Abschluss des Vertrages, den Eigentumsvorbehalt in das von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck geführte öffentliche Register eintragen zu lassen und alle damit zusammenhängenden Formalitäten zu erfüllen.
- 6.3 Der Käufer ist verpflichtet, die von PERI gekaufte Vorbehaltsware getrennt von Anderer Schalungs- und Gerüstware aufzubewahren und als Eigentum von PERI zu kennzeichnen.
- 6.4 Der Käufer ist verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Eigentums von PERI erforderlich sind. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in unsere Eigentumsrechte hat der Käufer PERI unverzüglich zu benachrichtigen. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, darf der Käufer die Kaufsache nicht verpfänden, vermieten, veräußern oder anderweitig an Dritte übertragen.

7. Beschaffenheit der Kaufsache, Angaben und Anwendung, Garantien

- 7.1 Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die durch die technische Spezifikation, die Gegenstand des Einzelvertrages ist, ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, zu prüfen, ob die Kaufsache für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
- 7.2 Angaben von PERI in Wort, Schrift und sonstiger Form zur Eignung, einschließlich Anwendung, Verarbeitung und sonstiger Verwendung, erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von PERI gelieferten Kaufsache auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Anwendung, Verarbeitung und sonstige Verwendung der Kaufsache erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von PERI und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Abweichungen der Gewichte, Abmessungen und anderer technischer Werte, die keine Auswirkung auf die bestimmungsgemäße Anwendung haben, sind zulässig und berechtigen den Käufer nicht zur Beanstandung.
- 7.3 Die Kaufsache entspricht der Sollbeschaffenheit, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs den in der für sie geltenden Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV) beschriebenen technischen Angaben entspricht.
- 7.4 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für PERI nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden und (iii) die aus einer solchen Garantie für PERI resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
- 7.5 Mit Ausnahme der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen sind alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Bedingungen, Bestimmungen und Verpflichtungen, ob durch Gesetz, Gewohnheitsrecht, Brauch, Handelsbrauch, Geschäftsverlauf oder anderweitig (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualität, Leistung oder Eignung für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf die von PERI für den Kunden zu erbringenden Waren oder Dienstleistungen im größten durch das Gesetz gestatteten Umfang ausgeschlossen.

8. Mängelrechte

- 8.1 Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind PERI unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme und/oder Abnahme der Ware nicht verweigert werden. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 (zwölf) Monaten ab Gefahrübergang (Verjährungsfrist). Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 8.2 Die Kosten der Untersuchung der Kaufsache trägt der Käufer. Als mangelhaft gerügte Kaufsachen sind PERI auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Für die Rechte des Käufers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.4 Ist die Kaufsache mangelhaft, liefert PERI nach eigener Wahl neu oder besser die mangelhafte Kaufsache nach. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen

- Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Kaufsache zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 8.5 Im Falle der Nachlieferung hat der Käufer PERI die mangelhafte Kaufsache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8.6 Der Eigentumsvorbehalt nach Ziff. B.I.6 gilt auch für die im Rahmen der Nachlieferung zu ersetzenden Teile.
- 8.7 Hat der Kunde die mangelhafte Kaufsache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, wird PERI nach Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Nacherfüllung dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Kaufsache ersetzen. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist PERI jedoch im Rahmen der Nacherfüllung nicht zum Entfernen der mangelhaften und zum Einbau oder zum Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn PERI ursprünglich zum Einbau oder für das Anbringen der bestellten Ware vertraglich verpflichtet gewesen ist.
- 8.8 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Kaufsachen an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen; PERI ist berechtigt, dem Käufer derartige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 8.9 Die Haftung von PERI ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Kaufsache nicht im Einklang mit der jeweils gültigen und ihm von PERI zur Verfügung gestellten Aufbau- und Verwendungsanleitung verwendet, sofern der Schaden hierauf beruht. PERI haftet außerdem nicht für die Kompatibilität und Sicherheit von nicht von PERI verkauften oder vermieteten Komponenten und Zubehörtteilen Dritter, die in Verbindung mit dem Kaufgegenstand verwendet werden.
- 9. Sonstiges**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziff. A.
- II. Besondere Bedingungen für den Kauf von Gebrauchtware und Kauf aus Miete**
Erwirbt der Kunde Gebrauchtware von PERI, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 1. Kauf aus Miete**
Soweit der Kunde Material, das ihm zuvor aufgrund eines Mietvertrages von PERI überlassen wurde, ganz oder teilweise käuflich erwirbt, handelt es sich um den Erwerb einer Gebrauchtware, auf den die Regelungen dieser Ziff. B.II Anwendung finden. Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung.
- 2. Mängelansprüche**
Der Erwerb erfolgt wie besichtigt. Vorbehaltlich der Ziff. A.10 schließt der Verkauf von Gebrauchtwaren durch PERI jegliche Mängelansprüche und Haftung aus.
- 3. Anwendung der Besonderen PERI Bedingungen für den Kauf von Neuware**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziff. A. sowie die besonderen Bedingungen für den Kauf von Neuware gemäß Ziff. B.I.6 entsprechend.
- C. Besondere PERI Bedingungen für Vermietung von Schalung und Gerüst**
- 1. Beschaffenheit der Mietsache**
- 1.1 Die Mietsache ist in der Regel gebrauchtes Material.
- 1.2 Ein Anspruch des Mieters auf den Erhalt von Neuware besteht nicht.
- 1.3 Die Mietsache wird im gereinigten und funktionsfähigen Zustand übergeben.
- 1.4 PERI darf den Besitz der Mietsache durch den Kunden nicht beeinträchtigen, es sei denn, dies geschieht in Ausübung seiner Rechte aus diesem Vertrag oder nach geltendem Recht.
- 1.5 Darüberhinausgehende Anforderungen an die Mietsache sind im Voraus zwischen PERI und dem Mieter in Schriftform zu vereinbaren. Die Überprüfung der Geeignetheit der Mietsache für einen bestimmten Zweck obliegt dem Mieter. PERI übernimmt insbesondere weder eine Garantie noch macht PERI Zusagen darüber, dass die Mietsache für die Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorschriften für den geplanten Einsatz der Mietsache geeignet oder vollständig ist, oder darüber, ob die Mietsache die Anforderungen eines eventuellen Sicherheits- und Gesundheitsplans (SiGeKo- Plan) des Mieters erfüllt.
- 2. Berechnung, Zahlung und Abtretung**
- 2.1 Die vereinbarte Miete gilt für die Mindestmietdauer gemäß Ziff. C. **Error! Reference source not found.**
- 2.2 Nach Ablauf der jeweiligen Mindestmietdauer wird die Miete nach Kalendertagen berechnet.
- 2.3 Zur Abrechnung kommt die tatsächlich ausgelieferte, nach Stückzahl, Quadratmeter, Laufmeter, Kubikmeter, Pauschalometer oder Steigmeter berechnete Menge („tatsächliche Vorhaltemenge“).
- 2.4 Die Miete für den Kalendertag errechnet sich aus der vereinbarten Miete für die Mindestmietdauer dividiert durch 30 (dreißig). Beträgt daher beispielsweise die vereinbarte Miete für eine Schalungskomponente für eine Mindestmietdauer von einem Monat 3.000,- CHF, so errechnet sich die Miete für einen Kalendertag, wie folgt: 3.000,- CHF / (1 x 30 (dreißig) Tage) = 100,- CHF.
- 2.5 Beginn und Ende der Mietzeit sind in Ziff. C.7 geregelt.
- 2.6 Mietrechnungen werden am Ende eines Kalendermonats entweder für den gerade vergangenen Kalendermonat oder für die gerade vergangenen 30 (dreißig) Tage erstellt. Mietrechnungen sind ohne Abzug zahlbar.
- 2.7 Alle Preise verstehen sich netto und sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 2.8 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder beruht auf demselben Vertragsverhältnis.
- 2.9 Der Mieter kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen PERI nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- 3. Übergabe der Mietsache / Prüfung der Mietsache**
- 3.1 Auf Wunsch des Mieters wird die Mietsache in mehreren Teilen zur Abholung bereitgestellt (Vorhalten der Mietsache). Der Mieter muss seinen Abholwunsch mindestens 5 (fünf) Werktagen vor dem gewünschten Abholtermin gegenüber PERI ankündigen.
- 3.2 PERI stellt die Mietsache im Werk Weißenhorn oder im vereinbarten Lager zur Abholung durch den Mieter zur Verfügung, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3 PERI fügt der Lieferung einen Lieferschein jeweils in zweifacher Ausfertigung bei. Auf dem Lieferschein sind Anzahl und Produkttyp der mit einer Ladung versandten Teile der Mietsache aufgelistet. Der Mieter hat nach Übergabe der Mietsache an den Mieter die Mietsache unverzüglich auf Übereinstimmung mit den Angaben im Lieferschein, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen.
- 3.4 Der Lieferschein ist bei Übergabe der Mietsache an den Mieter von diesem oder einem Vertreter des Mieters zu unterzeichnen.
- 3.5 Die Mietsache ist vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, sie weist wesentliche Mängel auf.
- 3.6 Teilleistungen von PERI sind zulässig. Im Fall der Teilleistung wird eine solche Teilleistung von PERI angezeigt.
- 3.7 Fehlende oder mangelhafte Teile sind PERI unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Dies gilt nicht für die Fälle in denen eine Teilleistung von PERI angezeigt und erbracht wird.
- 3.8 Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel, so hat der Mieter den Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung gegenüber PERI anzuzeigen, die Anzeige hat in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax) zu erfolgen.
- 4. Gefahrübergang, Versand und Verpackung sowie Kosten für Versand, Verpackung und Wartezeiten**
- 4.1 Übernimmt der Mieter selbst oder ein vom Mieter beauftragter Frachtführer oder Spediteur den Transport der Mietsache, trägt der Mieter die Transportgefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache an den Spediteur, Frachtführer oder an den Mieter selbst. Dies gilt unabhängig davon, ob PERI den Transport für den Kunden organisiert hat.
- 4.2 Versandart, Verpackung und Versandweg richten sich nach der PERI-Verpackungsrichtlinie. Diese kann unter www.peri.ch abgerufen werden und wird auf Anfrage auch von PERI zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Versandkosten, Frachtkosten, Verpackungskosten, etwaig anfallende Mautgebühren und Entladekosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese zwei Stunden überschreiten, es sei denn, der Mieter hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.
- 5. Einsatz der Mietsache**
- 5.1 Bei der Verwendung der Mietsache hat der Mieter die Regelungen in der Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie die geltenden Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung wird dem Mieter zusammen mit der Mietsache kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Ein Einsatz der Mietsache unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters oder Teilen anderer Hersteller erfolgt allein auf Gefahr des

- Mieters.
- 5.3 Der Mieter ist für die sach- und fachgerechte Lagerung, die Zwischen- und Endreinigung, die Schalhautpflege, die Verwendung von Trennmitteln und die Einhaltung der Hinweise aus den übergebenen Aufbau- und Verwendungsanleitungen, Produktpostern und Bedienungsanleitungen (auch für Zubehörteile) verantwortlich.
 - 5.4 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich und sachgerecht zu behandeln und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die Gebrauchstauglichkeit der Mietsache nicht gemindert wird.
 - 5.5 Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht während der Mietdauer trifft den Mieter, soweit entsprechende Schäden dem Mietgebrauch oder der Risikosphäre des Mieters zuzuordnen sind. Schäden an der Mietsache durch nicht sachgerechte Nutzung sind nach den gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.
 - 5.6 Die Haftung von PERI ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Mietsache nicht entsprechend der jeweils gültigen geltenden Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV) von PERI einsetzt, soweit der Schaden hierauf beruht.
 - 5.7 Soweit die Mietsache aus Gerüst besteht, gilt für den Einsatz der Mietsache neben den Ziff. C.5.1 – C.5.4 Folgendes: Die Gerüste dürfen stets nur nach Maßgabe der Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie der einschlägigen Normen, einschließlich der Normen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, benutzt werden. Zuwiderhandlungen entbinden PERI von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Schäden.
 - 5.8 Der Mieter hat die Mietsache am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile, insbesondere solche Teile, die nicht mehr den Anforderungen der Aufbau- und Verwendungsanleitungen entsprechen, auszusondern.
 - 5.9 Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern und zu schützen. Im Fall des Diebstahls, der Unterschlagung oder des sonstigen widerrechtlichen Abhandenkommens ist der Mieter verpflichtet, den Diebstahl, die Unterschlagung oder das sonstige widerrechtliche Abhandenkommen unverzüglich schriftlich bei PERI und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Im Fall eines Diebstahls, einer Unterschlagung, oder eines anderen mutmaßlichen Delikts, das die Mietsache betrifft, hat der Mieter polizeiliche Anzeige zu erstatten und Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte zu stellen, sobald Anzeichen einer Straftat die Mietsache betreffend vorliegen oder Vermutungen seitens des Mieters hierfür bestehen. Eine Kopie der polizeilichen Anzeige ist unverzüglich nach der Anzeigeerstattung an PERI zu übersenden.
 - 5.10 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache vor Beschädigungen durch Feuer, Wasser und Witterung geschützt ist.
- 6. Fristen und Termine**
- 6.1 Lieferfristen oder sonstige Termine sind für PERI nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet sind.
 - 6.2 Lieferfristen beginnen erst nach Klärung der Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung aller insoweit erforderlichen Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Mieters voraus.
 - 6.3 Der Mieter kann vier Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Frist PERI in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax) auffordern, innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu liefern. Erst mit Zugang dieser Aufforderung kommt PERI in Verzug. Sollte PERI mit der Leistung in Verzug geraten, so kann der Mieter erst nach erfolgreichem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
 - 6.4 Die Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt, dass PERI selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch PERI verschuldet.
 - 6.5 Behinderungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und nicht durch PERI zu vertretende Behinderungen, wie z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten und Betriebsstörungen, verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend um die Zeit ihres Andauerns zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall beim Vor- oder Unterlieferanten von PERI eintritt. Die genannten Umstände sind von PERI auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. PERI wird dem Mieter den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- 7. Mietdauer**
- 7.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mietsache das Lager von PERI verlässt. Die Mietzeit endet mit dem Wiedereintreffen der Mietsache in dem vertraglich vereinbarten Mietlager von PERI. Sollte im Mietvertrag kein Mietlager bestimmt worden sein, so ist Mietlager dasjenige Lager, das der Baustelle, auf die die Mietsache geliefert worden ist, am nächsten liegt.
 - 7.2 Hat der Mieter den Transport der Mietsache übernommen und erfolgt die Abholung der Mietsache durch den Mieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, später als vertraglich vereinbart, so gilt der Tag der Versandbereitschaft von PERI als Beginn der Mietzeit.
 - 7.3 Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter. Aussetzungen oder Reduzierungen der Miete wegen Feiertagen, Schlechtwetter oder technischen Stillstandzeiten werden von PERI nicht gewährt. Die gesetzliche Haftung von PERI für Pflichtverletzungen bleibt hiervon unberührt.
- 8. Mängelansprüche**
- 8.1 Etwaige Mängel der Mietsache hat der Mieter gegenüber PERI unverzüglich anzuzeigen.
 - 8.2 PERI haftet für anfängliche Mängel nur dann, wenn diese aufgrund eines Umstandes entstanden sind, den PERI zu vertreten hat.
 - 8.3 Liegt ein Mangel der Mietsache vor, der ihre Tauglichkeit für den vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, ist PERI nach eigenem Ermessen berechtigt, die Mängelbeseitigung ebenfalls in Form der Lieferung einer neuen Mietsache vorzunehmen. Die Lieferung der neuen und die Abholung der mangelhaften Mietsache erfolgt in diesem Fall auf Kosten von PERI.
 - 8.4 Mängelansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, soweit und solange PERI an der Überprüfung von angeblichen Mängeln gehindert wird oder die von PERI verlangten Beweismittel nicht unverzüglich in einem Rahmen zur Verfügung gestellt werden, welcher es PERI ermöglicht, den Mangel zu überprüfen und nachzuvollziehen; dabei genügt es, wenn die mangelhafte Sache PERI zur Verfügung gestellt wird und daraus der Mangel und seine Ursache erschlossen werden können.
 - 8.5 Außer in Fällen von Gefahr in Verzug und/oder wenn PERI mit der Erfüllung der Gewährleistungspflichten in Verzug ist, kann der Mieter die Behebung von Mängeln erst nach schriftlicher Zustimmung seitens PERI selbst ausführen oder ausführen lassen. PERI trägt insofern nur die Kosten, die ihr selbst entstanden wären.
- 9. Beschilderung und Werbung**
- 9.1 PERI ist berechtigt, an der Mietsache Werbung auf Bannern, Schildern, Postern und dergleichen in einer von PERI bestimmbaren Größe an gut sichtbarer Stelle für ihre Firma und Erzeugnisse anzubringen. Dabei darf die Arbeitsmöglichkeit an und mit der Mietsache nicht zum Nachteil des Mieters beeinflusst werden.
 - 9.2 PERI ist berechtigt, die Objekte, an denen mithilfe von PERI Gerüsten und/oder Schalungen gearbeitet wird, zu fotografieren und unter Nennung des Namens des Mieters im Rahmen der PERI Werbung in jeglicher Form wie in Katalogen, Prospekten, auf Referenzlisten, im Internet auf ihren Homepages (www.peri.ch), Social-Media-Plattformen und dergleichen zu verwenden. Sofern die Urheberrechte an dem Objekt dem Bauherrn zustehen, bemüht sich der Mieter auf Wunsch von PERI, dass PERI die fraglichen Urheberrechte vom Bauherrn eingeräumt bekommt.
 - 9.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von PERI angebrachte Werbung nicht beschädigt wird oder abhandenkommt.
 - 9.4 Die Anbringung von Werbung an der Mietsache für den Mieter, den Bauherrn oder für andere Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von PERI, soweit für die Anbringung der Werbung ein Substanzeingriff in die Mietsache erforderlich ist. Die Werbung des Mieters darf in keinem Fall die Werbung von PERI ganz oder auch nur zum Teil verdecken oder überdecken.
- 10. Weitervermietung, Verleihen und Verbringen der Mietsache**
- 10.1 Der Mieter ist nicht berechtigt die Mietsache oder Teile der Mietsache an Dritte weiter zu vermieten, zu verleihen oder den Besitz an der Mietsache oder an Teilen der Mietsache in sonstiger Weise Dritten zu übertragen (im Folgenden „Überlassung der Mietsache“). Jede Überlassung der Mietsache bedarf der vorherigen Zustimmung von PERI. Die Nutzung der Mietsache durch einen auf der im Mietvertrag vereinbarten Baustelle tätigen Subunternehmer des Mieters bedarf nicht der Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes, vorausgesetzt, dass die Mietsache von dem Subunternehmer ausschließlich auf der im Mietvertrag vereinbarten Baustelle genutzt wird.
 - 10.2 Alle Ansprüche des Mieters gegen einen Dritten aus der Überlassung der Mietsache tritt der Mieter hiermit an PERI ab und PERI nimmt die Abtretung hiermit an. Durch Verfügungen über die Mietsache oder Teile der Mietsache entstehende Forderungen des Mieters gegen Dritte tritt der Mieter hiermit an PERI ab und PERI nimmt die Abtretung hiermit an.
 - 10.3 Der Mieter unterrichtet PERI unverzüglich, wenn die Mietsache oder

Teile der Mietsache gepfändet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt ist. Auch hat der Mieter PERI von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich die Mietsache befindet, oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen unverzüglich zu unterrichten.

10.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache oder Teile der Mietsache auf einen anderen als den im Mietvertrag benannten Ort zu verbringen oder umzulagern, es sei denn PERI hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelung des vorstehenden Satzes zahlt der Mieter an PERI eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der monatlichen Miete pro Tag. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Mieter nicht von den in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen und PERI ist insbesondere berechtigt, die Rückgabe der Mietsache an den vertraglich vereinbarten Ort auf Kosten des Mieters zu verlangen. Darüber hinaus behält sich PERI die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung sonstiger Rechte aus der Vertragsverletzung vor.

11. Rücklieferung

- 11.1 Die Rücklieferung der Mietsache erfolgt durch den Mieter selbst, wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 11.2 Rücklieferungen der Mietsache erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters. PERI kann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird, den Transport für den Mieter veranlassen und hierzu ein Transportunternehmen beauftragen. Übernimmt ein Transportunternehmen den Rücktransport, trägt der Mieter die Transportgefahr.
- 11.3 Übernimmt PERI als Nebendienstleistung (Ziff. F.) den Rücktransport der Mietsache, tritt PERI ihre Schadensersatzansprüche aus der Rücklieferung der Mietsache gegen den Frachtführer oder Spediteur an den Mieter ab. Im Übrigen haftet PERI nach Maßgabe der Ziff. A.10.
- 11.4 PERI kann die Versandart und die Verpackung bei Rücklieferung bestimmen. Bei der Rücklieferung der Mietsache sind die von PERI mitgelieferten Verpackungsmaterialien (Gitterboxen, Europaletten etc.) zu verwenden und zurückzugeben.
- 11.5 Rücklieferungen der Mietsache haben an das im Vertrag genannte Mietlager von PERI (im Folgenden „Rücklieferort“) zu erfolgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 11.6 Erfolgt eine Rücklieferung der Mietsache auf Wunsch von PERI an einen anderen Ort als den Rücklieferort, so übernimmt PERI eventuell anfallende Mehrtransportkosten.
- 11.7 Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Mieters.
- 11.8 Der Mieter hat das Mietmaterial vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und zur Entladung mit Stapler geeignet zurückzugeben.
- 11.9 Von PERI vor Übergabe eingefettete mechanische Teile wie Spindeln oder Schrauben, sind eingefettet wieder zurückzuliefern.
- 11.10 Teile der Mietsache, die aufgrund der Nutzung durch den Mieter während der Mietzeit abhandengekommen sind oder unbrauchbar oder beschädigt wurden, sind PERI vom Mieter unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Unbrauchbar sind Teile der Mietsache, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können. Ferner hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung von unbrauchbaren Teilen der Mietsache zu tragen.
- 11.11 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass gemietete Gegenstände gleicher Art nicht vermisch werden. Im Falle der Vermischung von Miet- und Kauf- und anderen Gegenständen hat der Mieter zu beweisen, welche die vermieteten Gegenstände, welche die Kauf- und welche die sonstigen Gegenstände sind. Im Zweifelsfall ist PERI berechtigt, aus den vermischten Gegenständen nach ihrer Wahl diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und auszusuchen, die als vermietet anzusehen sind, und deren Herausgabe mit Beendigung des Mietverhältnisses zu verlangen.
- 11.12 Über Rücklieferungen des Mieters ist von diesem der von PERI zur Verfügung gestellte Rücklieferschein auszufüllen. Auf dem Rücklieferschein sind Anzahl und Artikelbezeichnung der mit einer Ladung versandten Teile der Rücklieferung vom Mieter aufzulisten. Der Rücklieferschein ist PERI spätestens bei Rückgabe der Mietsache ausgefüllt und vom Mieter unterschrieben zu übergeben.

12. Rücklieferungsprüfung

- 12.1 Nach Anlieferung der vom Mieter zurückzuliefernden Mietsache („Rücklieferung“) am Rücklieferort oder an einem anderen zwischen Mieter und PERI vereinbarten Abladeort wird die Mietsache gezählt und daraufhin überprüft, ob sie den in Ziff. C.11.8 und C.11.9 genannten Rücklieferbedingungen sowie den Angaben im Rücklieferschein entspricht

(„Rücklieferungsprüfung“). Die Rücklieferungsprüfung wird, sofern dies der normale Geschäftsgang zulässt, unverzüglich nach Anlieferung der Rücklieferung durchgeführt.

- 12.2 Ist der Mieter oder ein von ihm bestellter Vertreter bei der Durchführung der Rücklieferungsprüfung selbst anwesend, wird ein vom Mieter und PERI zu unterzeichnendes Protokoll über die Rücklieferungsprüfung erstellt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse der Rücklieferungsprüfung sind diese im Protokoll zu vermerken.
- 12.3 Ist der Mieter oder ein von ihm bestellter Vertreter nicht bei der Durchführung der Rücklieferungsprüfung anwesend, erstellt PERI einen schriftlichen Bericht über die Rücklieferungsprüfung. Der Mieter hat das Recht zu beweisen, dass der von PERI angefertigte Bericht falsch ist.
- 12.4 Kann die Rücklieferungsprüfung aus Zeitgründen oder aus sonstigen Gründen nicht unverzüglich nach Anlieferung der Rücklieferung durchgeführt werden, ist PERI berechtigt die Rücklieferungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen („nachgeholt Rücklieferungsprüfung“). PERI wird in diesem Fall die Rücklieferung dokumentieren und über die nachgeholt Rücklieferungsprüfung ihrerseits einen Rücklieferschein erstellen und dem Mieter zusenden. Auf Wunsch des Mieters wird der Mieter über den Zeitpunkt der nachgeholt Rücklieferungsprüfung von PERI vorab informiert.

13. Abholung

- 13.1 Ist für die Rücklieferung ausnahmsweise die Abholung durch PERI vereinbart worden, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit (3) drei Arbeitstage vor Abholung der Mietsache mit PERI zu vereinbaren.
- 13.2 Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend. Der Mieter hat in diesem Fall die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
- 13.3 Wird die Mietsache am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Zeit von PERI nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut fernmündlich oder schriftlich die Abholung zu verlangen.
- 13.4 PERI kündigt die Abholung der Mietsache rechtzeitig an. Bei Abholung durch PERI ist das Mietmaterial vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und zur Entladung mit Stapler geeignet bereitzustellen und auf Kosten des Mieters sorgsam zu verladen. Andernfalls werden entsprechend erforderlicher Wartezeiten von PERI gesondert berechnet. Entstehen PERI Wartezeiten von mehr als zwei Stunden aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, werden die über zwei Stunden hinausgehenden Wartezeiten PERI gesondert vergütet.

14. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 14.1 PERI ist zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages und sämtlicher mit dem Mieter bestehenden Verträge sowie zur Rückforderung und Abholung der Mietsache berechtigt, wenn
- der Mieter mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsmieten ganz oder teilweise und dabei mit mindestens 10 % der Gesamtsumme der für die Mietzeit vereinbarten Mietzahlungen in Verzug ist;
 - ein Wechsel oder Scheck des Kunden beim Mieter oder einem Dritten zu Protest geht und PERI dem Mieter erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat;
 - über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, wobei etwaige Rechte des Verwalters nach der Insolvenz unberührt bleiben; oder
 - die Mietsache vom Mieter trotz Abmahnung nicht sachgemäß oder nicht den Vorschriften von PERI entsprechend eingesetzt oder gepflegt wird. Bei grob unpfleglicher Behandlung bedarf es im Übrigen keiner Abmahnung.
- 14.2 PERI ist in Fällen der Ziff. C.14.1 ausdrücklich berechtigt die Baustelle zur Abholung der Mietsache zu betreten.
- 14.3 Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche von PERI gefährdet werden, kann PERI vom Vermieter Vorauszahlung des Mietzinses verlangen. Der Mieter verpflichtet sich PERI über den Eintritt wesentlicher Umstände, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste usw.), unverzüglich zu informieren.
- 14.4 PERI muss die Vorauszahlung nach Ziff. C.14.3 spätestens bis zum Ablauf des 10. (Zehnten) des laufenden Kalendemonats gegenüber dem Mieter in Schriftform verlangen, um das Recht auf Vorauszahlung des Folgemonat geltend zu machen. Hat PERI das Recht auf Vorauszahlung fristgerecht im Sinne des vorstehenden Satzes

geltend gemacht, ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins für den Folgemonat spätestens bis zum 20. (Zwanzigsten) des laufenden Monats zu bezahlen. Die Zahlung gemäß dem vorstehenden Satz ist fristgerecht erfolgt, wenn sie bei PERI innerhalb der Frist gemäß dem vorstehenden Satz eingegangen ist.

- 14.5 Gerät der Mieter mit Vorauszahlungen gemäß Ziff. C.14.3 und C.14.4 schuldhaft in Verzug, hat PERI das Recht, den mit dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag gemäß Ziff. C.14.1 fristlos zu kündigen.
- 14.6 Der Mieter trägt die Kosten, die PERI durch die Rücknahme der Mietsache infolge einer Kündigung gemäß Ziff. C.14.1 und C.14.5 entstehen.
- 14.7 Nach fristloser Kündigung ist PERI berechtigt, neben der ausstehenden Miete Schadensersatz zu verlangen.
- 14.8 Für den Fall der Kündigung wird bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der weiteren Nutzung der Mietsache widersprochen. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

15. Haftung des Mieters

- 15.1 Der Mieter ist nicht berechtigt die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit zu nutzen. Nutzt der Mieter dennoch die Mietsache weiter, ist PERI berechtigt gegen den Mieter Schadensersatz und Nutzungsentschädigungen geltend zu machen.
- 15.2 Der Mieter haftet PERI auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er die Mietsache bei Beendigung des Mietvertrages nicht oder nicht in dem in Ziff. C.11.8 und C.11.9 beschriebenen Zustand zurückliefert, es sei denn der Mieter hat dies nicht zu vertreten.
- 15.3 Soweit der Mieter PERI Schadensersatz zu leisten hat wegen Niehrückgabe, Totalschadens, Unbrauchbarkeit oder Verlust der Mietsache, berechnet sich der Schaden nach dem Neuwert der Mietsache nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen PERI Preisliste Miete, abzüglich eines angemessenen Gebrauchsnachlasses für Wertminderung.
- 15.4 Soweit der Mieter PERI wegen Beschädigung der Mietsache Schadensersatz zu leisten hat, hat PERI Anspruch auf Ersatz des Reparaturaufwands bis zu 100 % des Neuwerts der Mietsache, wie er sich aus der jeweils bei Vertragsschluss gültigen PERI Preisliste Miete ergibt.
- 15.5 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache durch Abschluss einer angemessenen Versicherung, die den Wert der Mietsache vollständig erfasst und darüber hinaus zumindest die Risiken wie Diebstahl, Beschädigungen durch Feuer und Wasser, witterungsbedingte Schäden, sowie die daraus resultierende Schäden wegen Betriebsunterbrechungen abdeckt.
- 15.6 Der Mieter ist verpflichtet, PERI im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen die Versicherung des Mieters abzutreten.
- 15.7 Die bis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses entstandenen Mietansprüche von PERI bleiben unberührt.

16. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziff. A.

D. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Ingenieur- und Statik-Leistungen

1. Allgemeine Leistungsbeschreibung von Ingenieur- und Statik-Leistungen

Gegenstand der von PERI zu erbringenden Ingenieur- und Statik-Leistungen können folgende Leistungen sein:

- 1.1 Vormontageplanung:
Vormontageplanung ist die Erstellung aller zum Einsatz von Schalung und/oder Gerüst notwendigen Abbundpläne für die Vormontage von Schalung und Gerüst (nachfolgend „Vormontagepläne“).
- 1.2 Einsatzplanung:
Einsatzplanung ist die Erstellung aller zum Einsatz von Schalung und/oder Gerüst notwendigen Montagepläne.
- 1.3 Berechnung der Standsicherheit:
Hierbei handelt es sich um die Erstellung aller zum Einsatz von Schalung und/oder Gerüst notwendigen Berechnungen, um Schalung und/oder Gerüst nach statischen Kriterien aufzubauen und zu verwenden. Die statische Abnahme von aufgebauten Schalungen und/oder Gerüsten wird bei der Berechnung der Standsicherheit nicht berücksichtigt.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde hat die Montage- und Vormontagepläne auf offensichtliche Unrichtigkeit im Hinblick auf das spezielle Projekt hin

zu überprüfen.

- 2.2 Der Kunde hat PERI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montage- und Vormontagepläne für Schalung und/oder Gerüst nach Vorstellung des Kunden im Hinblick auf das spezielle Projekt geändert werden sollen. Bei der Benachrichtigung sind auch die Änderungen aufzuzeigen, die sich der Kunde vorstellt. Unterbleibt die unverzügliche Benachrichtigung bis spätestens eine Woche nach Empfang der Montage- und Vormontagepläne beim Kunden, so gelten die Pläne als vom Kunden genehmigt, es sei denn, die Pläne sind offensichtlich nicht genehmigungsfähig.

3. Vergütung

Die Vergütung der Ingenieur- und Statik-Leistungen richtet sich nach den Regelungen des Vertrags.

4. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 4.1 Der Kunde darf die Ergebnisse der Ingenieur- und Statik-Leistungen von PERI nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwenden und nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von PERI veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist stets der Name PERI zu nennen; jede Veränderung der Originalunterlagen von PERI bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Weitergabe der Leistungsergebnisse an Dritte bedarf ebenfalls der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von PERI.

- 4.2 Soweit die Ergebnisse der Leistungen von PERI urheberrechtsfähig sind, steht das Urheberrecht PERI zu. In diesen Fällen erhält der Kunde im Rahmen von Ziff. D.4.1 das unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare, zeitlich unbegrenzte Recht zur Nutzung dieser Ergebnisse. PERI behält sich das Recht vor, die Ergebnisse seiner Dienstleistungen zu nutzen.

5. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bedingungen gemäß Abschnitt A.

E. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Einweisung und Planabgleich

1. Leistungsbeschreibung

Soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, übernimmt PERI die Einweisung der vom Kunden benannten verantwortlichen Mitarbeiter in den Gebrauch des von PERI gelieferten Schalungs- und/oder Gerüstmaterials sowie den Planabgleich durch einen Richtmeister. Bei der Einweisung bzw. dem Planabgleich erbringt PERI folgende Leistungen:

- 1.1 Einweisung:
PERI weist Mitarbeiter des Kunden in die ordnungsgemäße und fachgerechte Handhabung von Schalung und/oder Gerüst nach den PERI Aufbau- und Verwendungsanleitungen ein. Die Montage selbst liegt in der Verantwortung des Kunden.

- 1.2 Planabgleich:
PERI prüft im Rahmen des Planabgleiches die Übereinstimmung zwischen tatsächlichem Aufbauzustand der Schalung und/oder des Gerüsts mit dem Montageplan. Dabei prüft der von PERI eingesetzte Richtmeister mittels stichprobenartiger Sichtkontrolle die vom Kunden aufgebaute Schalung und/oder das Gerüst auf augenscheinliche Abweichungen vom Montageplan.
Der Planabgleich ersetzt oder beinhaltet nicht die Montageanweisung und/oder die Gefährdungsbeurteilung des Auftraggebers gemäß der gesetzlichen Regelungen zur Betriebssicherheit.

Der Kunde hat alle Voraussetzungen zu erfüllen, die für die Leistung von PERI erforderlich sind. Der Auftraggeber hat für die öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Errichtung der Schalung und des Gerüsts Sorge zu tragen.

- 1.3 PERI haftet nicht für Schäden, die der Kunde durch die von ihm durchgeführte Montage von Schalung und/oder Gerüst verursacht, soweit der Schaden hierauf beruht.

PERI haftet nicht für Schäden, die der Kunde durch die von ihm durchgeführte Montage von Schalung und/oder Gerüst verursacht, soweit der Schaden hierauf beruht.

2. Verantwortung des Richtmeisters

- 2.1 Der Richtmeister hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Baustellenpersonal. Er ist daher nicht verantwortlich für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und für sicherheitsrelevante Belange sowie für Kran- und Staplereinsätze.

- 2.2 Der Richtmeister ist nicht verantwortlich für terminliche Abläufe oder für die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit von sich im Besitz oder im Eigentum des Kunden befindendem Schalungs- und/oder Gerüstmaterial.

3. Arbeitszeiten und Vergütung

- 3.1 Die Arbeitszeiten der PERI Mitarbeiter (wie unter Ziff. F.1.4.2 definiert) richten sich nach den für PERI geltenden tariflichen Vereinbarungen. Arbeits- und Reisezeiten werden auf Arbeitszeitbescheinigungen

- festgehalten. Arbeitszeitenbescheinigungen sind vom Kunden zu unterzeichnen.
- 3.2 Die Vergütung wird dem Kunden zu den vereinbarten Stundensätzen zzgl. etwaiger Zulagen für Überstunden, Nacht- oder Schichtarbeiten in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Liste der Stunden- und Zuschlagssätze wird dem Kunden auf Anfrage durch PERI kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Die Stundensätze verstehen sich zzgl. etwaiger Tagesspesen, Übernachtungskosten, Fahrtkosten, Werkzeug- und Gepäckfrachten.
- 4. Protokoll**
Nach erfolgter Einweisung durch den Richtmeister hat der gemäß Ziff. F.I.4.1 vom Kunden zu bestellende Bauleiter das Einweisungsprotokoll zu unterzeichnen und damit die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Einweisungsverpflichtung sowie die Übergabe etwaiger Unterlagen zu bestätigen.
- 5. Rechte an Arbeitsergebnissen**
Die Bestimmungen der Bedingungen gemäß Ziff. D.4 gelten entsprechend.
- 6. Sonstiges**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziff. A.
- F. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Nebenleistungen**
- I. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Sonderschalungsvormontagen**
- 1. Allgemeines und Begriffsbestimmung**
- 1.1 Bestimmte Produkte von PERI, wie z. B. Kletterschalungen oder Schalungswagen für Tunnelschalungen (inkl. Schalungen mit dem CH-Baukastensystem), können in Einzelteilen oder zum Einsatz vorbereitet geliefert werden. Wenn der Kunde eine Vormontage mit PERI vereinbart (nachfolgend „**Schalungsvormontage**“), gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Diese Besonderen Bedingungen für Schalungsvormontagen beziehen sich nur auf Schalungsvormontagen und Demontagen von Schalungsmaterial und Schalungskomponenten, die auf Baustellen ausgeführt werden.
- 1.3 Der Kunde hat alle für die Schalungsvormontage erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig vor dem mit PERI vereinbarten Beginn der Schalungsvormontage einzuholen.
- 2. Allgemeine Leistungsbeschreibung für die Sonderschalungsvormontage**
- 2.1 Gegenstand von Schalungsvormontage ist der Zusammenbau von Sonderschalungsprodukten, wie z. B. Traggerüsten, Klettersystemen, Tunnelschalwagen, Arbeits- und Schutzgerüsten, Abstützböcken und Sonderschalungen, die in der Regel in Einzelteilen auf die Baustelle angeliefert werden und auf der Baustelle vor ihrem Einsatz zusammengebaut werden müssen. Schalungsvormontagen umfassen auch, soweit dies zwischen PERI und dem Kunden vereinbart ist, den Umbau und die Demontage der im vorstehenden Satz genannten Sonderschalungsprodukte.
- 2.2 PERI führt Schalungsvormontagen mit fachlich geschulten Monteuren, Subunternehmern und eigenen Werkzeugen aus.
- 2.3 Sofern PERI mit der Durchführung der Schalungsvormontage beauftragt wird, übergibt PERI dem Kunden innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Montagearbeiten die Montagepläne. Die Montagepläne werden in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik erstellt. Der Kunde hat die Montagepläne innerhalb angemessener Frist ab Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Er hat diese Pläne unverzüglich nach der Prüfung gegenzuzeichnen und zum Zeichen der Freigabe an PERI zurückzusenden. PERI ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montagepläne geändert werden sollen. Sendet der Kunde nach schriftlicher Aufforderung durch PERI innerhalb der dort gesetzten angemessenen Frist weder die gegengezeichneten Pläne noch die Benachrichtigung über Änderungswünsche an PERI, gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, sie sind nicht genehmigungsfähig.
- 2.4 PERI führt keine Bauleistungen aus.
- 2.5 Der genaue Leistungsumfang der Schalungsvormontageleistungen wird im Vertrag vereinbart.
- 3. Fristen und Termine**
- 3.1 Werden für Schalungsvormontageleistungen Fristen verbindlich schriftlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Kunde alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 3.2 Werden Fristen von PERI nicht eingehalten, ist der Kunde verpflichtet, zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens bestimmen sich nach Ziff. A.10.
- 3.3 Wünscht der Kunde Änderungen an den durch PERI vorzumontierenden Sonderschalungsprodukten im Sinne der Ziff. F.I.2.1 (nachfolgend „Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden“), so werden diese nachträglichen Änderungswünsche des Kunden auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren von PERI ausgeführt.
- 3.4 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden verlängern die vereinbarten Fristen entsprechend ihrer Auswirkungen.
- 3.5 Die Frist zur Schalungsvormontage gilt als eingehalten, wenn die Vormontageleistung zur Abnahme durch den Kunden bereitsteht.
- 3.6 Im Falle von Verzögerungen oder Unterbrechungen während der Schalungsvormontage, die der Kunde zu vertreten hat, gehen alle dadurch entstehenden Fristverschiebungen und Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten sowie zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten zu Lasten des Kunden.
- 3.7 Behinderungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und nicht durch PERI zu vertretende Behinderungen, wie z. B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Embargo, Epidemien, Pandemien und Betriebsstörungen verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend um die Zeit ihres Andauerns zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Bedingung auf Seiten der Subunternehmer von PERI eintritt. Die genannten Umstände sind von PERI auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. PERI wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- 4. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**
- 4.1 Sofort nach Auftragserteilung benennt der Kunde einen verantwortlichen Bauleiter, den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator und die Sicherheitsfachkraft.
- 4.2 Nach Auftragserteilung durch den Kunden und vor Beginn der Vormontage weist der Kunde die von PERI zur Erbringung der Schalungsvormontage auf der Baustelle eingesetzten Personen (im Folgenden „**PERI Mitarbeiter**“) in die örtlichen Gegebenheiten und den Sicherheits- und Gesundheitsplan ein und erteilt Informationen zu Notausgängen, Erste Hilfe und Brandschutzeinrichtungen sowie speziellen Gefahrenquellen der Baustelle.
- 4.3 Der Kunde stellt und montiert auf eigene Kosten und Gefahr erforderliche Absturzsicherungen und Abstützeinrichtungen an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, an denen Leistungen durch PERI erfolgen.
- 4.4 Prüfungen nach den gesetzlichen Regelungen zur Betriebssicherheit werden durch den Kunden auf dessen Kosten durchgeführt.
- 4.5 Der Kunde trifft, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Vormontageplatz erforderlichen Maßnahmen.
- 5. Abnahme der Sonderschalungsvormontage, Mängel und Beginn der Mietzeit**
- 5.1 Der Kunde oder ein Vertreter des Kunden ist zur Abnahme der vertragsgemäßen Schalungsvormontageleistung verpflichtet, sobald PERI dem Kunden die Beendigung einer abgeschlossenen Vormontage unverzüglich anzeigt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme der Schalungsvormontage nicht verweigert werden. Der Kunde hat die Schalungsvormontage vertragsgemäß unabhängig von technischen oder behördlichen Abnahmen, die der Kunde mit Dritten durchführt, abzunehmen.
- 5.2 Mit der Abnahme der Schalungsvormontage bestätigt der Kunde die Funktionsfähigkeit und die Vollständigkeit des gesamten Lieferumfangs.
- 5.3 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. In dem Protokoll werden auch alle Mängel und Beschädigungen an den von PERI vormontierten Gegenständen erfasst.
- 5.4 Erweist sich die Schalungsvormontage als nicht vertragsgemäß, ist PERI zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag über die Erbringung von Schalungsvormontagen zurücktreten. Weitere Ansprüche stehen dem

- Kunden vorbehaltlich etwaiger gemäß nachstehender Ziff. A.10 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht zu. Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 (zwölf) Monaten ab Gefahrübergang. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 5.5 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist und kein wesentlicher Mangel in Bezug auf die von PERI zu erbringende Schalungsvormontage vorliegt. Insbesondere, wenn der Kunde zum vereinbarten Abnahmetermin nicht erscheint, obwohl PERI ihn rechtzeitig geladen und ihm die Folgen seines Nichterscheinens zum vereinbarten Abnahmetermin mitgeteilt hat, gilt die Vormontage als erfolgt, es sei denn, dass der Kunde sein Nichterscheinen nicht zu vertreten hat; Gleiches gilt, wenn die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Schalungsvormontage aus vom Kunden zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgt ist.
- 5.6 Für den Beginn der Mietzeit gilt Ziff. C.7, soweit die betroffenen Sonderschalungsprodukte zur Miete überlassen werden.
- 6. Rücknahme bei Demontage**
- 6.1 Vor Ausführung von Demontagen für Ab- und Umbauarbeiten erfolgt eine zwischen PERI und dem Kunden gemeinsam durchzuführende Sichtkontrolle am Demontageobjekt.
- 6.2 Die bei der nach Ziff. F.1.6.1 durchzuführenden Sichtkontrolle erkennbaren und während der Mietzeit entstandenen Schäden an gemieteten Produkten sowie augenscheinlich fehlende oder beschädigte Teile werden schriftlich in einem Protokoll erfasst und fotografisch dokumentiert. Der Kunde bestätigt danach die Richtigkeit der Feststellungen im Protokoll.
- 6.3 Bei Sichtkontrolle nicht erkennbare und während der Mietzeit entstandene Schäden kann PERI innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Sichtkontrolle gegen den Kunden geltend machen. Für die Geltendmachung eines Schadens im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Übersendung eines Schreibens an den Kunden ausreichend, in dem PERI dem Kunden den nachträglich erkannten Schaden und die zu seiner Beseitigung erforderlichen Kosten mitteilt.
- 7. Preis und Mehraufwendungen**
- 7.1 Der Preis für die Sonderschalungsvormontagen richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.
- 7.2 Bei vernünftigerweise erfolgter Unterbrechung oder Nichtaufnahme der Vormontageleistungen infolge nicht ordnungsgemäßer baulicher Gegebenheiten, Organisation der Baustelle oder auf sonstige Veranlassung des Kunden werden die erforderlichen Mehraufwendungen nach Aufwand PERI gesondert vergütet.
- 7.3 Der Kunde vergütet PERI außerdem gesondert Mehraufwendungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, insbesondere Mehraufwendungen für abgeänderte Vormontagen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die jeweils im Verantwortungsbereich des Kunden liegen. Unwesentliche Mehraufwendungen bleiben außer Betracht und werden nicht gesondert vergütet.
- 8. Personenzurechnung**
- PERI übernimmt keine Gewähr und Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Kunden bereitgestellt werden. Solche Personen sind Erfüllungsgehilfen des Kunden.
- 9. Rechte an Arbeitsergebnissen**
- Die Bestimmungen der Bedingungen gemäß Ziff. D.4 gelten entsprechend.
- 10. Geltung der PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Vermietung**
- Die Besonderen PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst (Ziff. B.) und/oder die Besonderen PERI Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Schalung und Gerüst (Ziff. C.) bleiben von diesen Besonderen Bedingungen für Schalungsvormontagen unberührt.
- 11. Sonstiges**
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziff. A.
- II. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Vormontagen von Schalungen am PERI Standort**
- 1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**
- Die Besonderen PERI Bedingungen für Vormontagen von Schalungen am PERI Standort gelten für zwischen PERI und dem Kunden vereinbarte Vormontagen, die keine Schalungsvormontagen gemäß Ziff. F.1.1.2 sind. Diese sind am PERI Standort durchzuführen.
- 2. Vormontagepläne**
- 2.1 Vormontagepläne können vom Kunden oder nach separater Beauftragung durch PERI erstellt werden. Werden die Vormontagepläne vom Kunden PERI zur Verfügung gestellt, erstellt PERI die Vormontage nach diesen Plänen. PERI überprüft die Vormontagepläne des Kunden nicht und übernimmt auch keine Haftung für die Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Vormontagepläne. PERI wird den Kunden jedoch auf offensichtliche Fehler hinweisen, die der Erbringung der Leistungen durch PERI entgegenstehen.
- 2.2 Sollen nach dem Vertrag die Vormontagepläne von PERI erstellt werden, gelten die Regelungen der Besonderen Bedingungen für Ingenieur- und Statik-Leistungen (Ziff. D.).
- 2.3 Soll nach dem Vertrag die Vormontage von Schalungen am PERI Standort durchgeführt werden, so erhält der Kunde vor Beginn der Vormontage die Vormontagepläne, soweit PERI mit der Erstellung von Vormontageplänen vom Kunden beauftragt wurde.
- 2.4 Für den Fall der Bereitstellung der Vormontagepläne durch den Kunden müssen die Vormontagepläne des Kunden alle zur Herstellung des Endprodukts erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören, neben der geometrischen Form mit allen erforderlichen Abmessungen, konstruktive und statische Verbindungen sowie Materialien und Qualitätsmerkmale.
- 3. Änderung der Ausführung**
- Will der Kunde die von PERI erstellten Vormontagepläne ändern oder ordnet der Kunde Änderungen an, so werden diese auf seine Kosten durchgeführt, soweit PERI sie für möglich und zumutbar hält. Spätere Änderungsanträge verlängern die Fristen entsprechend ihrer Auswirkungen.
- 4. Durchführung der Vormontage**
- 4.1 Bei Einsatz eigener Materialien des Kunden übernimmt PERI insoweit keine Haftung für Schäden durch diese Materialien bei der Durchführung der Vormontage.
- 4.2 Seitens des Kunden bereitgestellte Teile müssen in einem ausreichend sauberen und funktionsfähigen Zustand sein. Ist dies nicht der Fall, so sind insoweit erforderliche Mehraufwendungen wie für Prüfung und Aussortierung vom Kunden zu tragen.
- 5. Abnahme der Vormontage**
- 5.1 Der Kunde oder ein Vertreter des Kunden ist zur Abnahme der vertragsgemäßen Vormontageleistung verpflichtet, sobald PERI dem Kunden die Beendigung einer abgeschlossenen Vormontage anzeigt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme der Vormontage nicht verweigert werden. Der Kunde hat die Vormontageleistung unabhängig von technischen oder behördlichen Abnahmen, die der Kunde mit Dritten durchführt, abzunehmen.
- 5.2 Mit der Abnahme der Vormontage bestätigt der Kunde die Funktionsfähigkeit und die Vollständigkeit des gesamten Lieferumfangs.
- 5.3 Mängel oder Beschädigungen an den von PERI vormontierten Gegenständen sind bei Abnahme in einem vom Kunden und PERI gemeinsam zu erstellenden und zu unterzeichnenden Protokoll zu erfassen.
- 5.4 Erweist sich die Vormontage als nicht vertragsgemäß, ist PERI zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag über die Erbringung von Vormontagen zurücktreten. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden vorbehaltlich etwaiger gemäß nachstehender Ziff. A.10 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht zu. Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 (zwölf) Monaten ab Gefahrübergang. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 5.5 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist und kein wesentlicher Mangel in Bezug auf die von PERI erbrachte Vormontage vorliegt. Insbesondere, wenn der Kunde zum vereinbarten Abnahmetermin nicht erscheint, obwohl PERI ihn rechtzeitig geladen und ihm die Folgen seines Nichterscheinens zum vereinbarten Abnahmetermin mitgeteilt hat, gilt die Abnahme als erfolgt, es sei denn, dass der Kunde sein Nichterscheinen nicht zu vertreten hat; Gleiches gilt, wenn die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Vormontage aus vom Kunden zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgt ist.
- 6. Verzögerter Abruf**
- 6.1 Ruft der Kunde fertig montierte Materialien nicht zum vereinbarten Termin ab, so gerät er ohne weitere Aufforderungen in Annahmeverzug. In diesem Fall ist der Kunde zum Schadensersatz

verpflichtet.

- 6.2 Das Risiko geht in diesem Fall auf den Kunden über. Der Kunde trägt insofern auch die erforderlichen Mehraufwendungen wie Lagerkosten.
- 6.3 Ist das vormontierte Material vom Kunden gemietet, so beginnt die Mietzeit im Falle des Annahmeverzugs ab dem vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses oder, sofern der Annahmeverzug zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde in den Verzug der Annahme gerät.
7. **Vergütung**
Der Preis für die Sonderschalungsvormontagen richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.
8. **Fristen und Termine**
 - 8.1 Werden für Vormontageleistungen Fristen verbindlich schriftlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Kunde alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
 - 8.2 Werden Fristen durch PERI nicht eingehalten, so ist der Kunde verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen, die es PERI ausreichend ermöglicht, ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.
 - 8.3 Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens bestimmen sich nach Ziff. A.10.
 - 8.4 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden auf dessen Kosten ausgeführt, soweit diese möglich und PERI zumutbar sind. Spätere Änderungsanträge verlängern die Fristen entsprechend ihrer Auswirkungen.
9. **Rechte an Arbeitsergebnissen**
Die Bestimmungen der Bedingungen gemäß Ziff. D.4 gelten entsprechend.
10. **Geltung der PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf und**

die Vermietung

Die Besonderen PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst (Ziff. B.) und/oder die Besonderen PERI Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Schalung und Gerüst (Ziff. C.) bleiben von diesen Besonderen Bedingungen für Schalungsvormontagen unberührt.

11. **Sonstiges**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bedingungen gemäß Abschnitt A.
- III. **Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Transportleistungen**
 1. **Allgemeines**
 - 1.1 Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung erbringt PERI Transportleistungen in Bezug auf die Kauf- und/oder Mietsache.
 - 1.2 PERI führt Transportleistungen nicht selbst aus. Die von PERI zu transportierenden Kauf- und Mietsachen werden von PERI an einen Frachtführer oder Spediteur übergeben.
 2. **Transport**
Der Transport der Kauf- und/oder Mietsache beginnt an dem ausdrücklich schriftlich vereinbarten Ort.
 3. **Gefahrübergang**
Soweit PERI den Transport der Kauf- oder Mietsache übernimmt, trägt PERI die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Kunden.
 4. **Vergütung**
Die Vergütung der Transportleistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
 5. **Sonstiges**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziff. A.).